

Lugano-Übereinkommen läuft der Asset Protection zuwider



Von Christoph Bruckschweiger*

Liechtenstein will sich stärker als Standort für Vermögensschutz für ausländische Anleger, der Asset Protection, etablieren. Das Land wäre daher gut beraten, einen Beitritt zum Lugano-Übereinkommen kritisch zu hinterfragen.

Mario Frick hat im «Wirtschaft Regional» vom 22. April 2011 seine Gedanken zum Thema Asset Protection in Liechtenstein ausgebreitet. Den Ausführungen ist im Wesentlichen beizupflichten. Auf jeden Fall ist die liechtensteinische Finanzdienstleistungsbranche gut beraten, sich neue Geschäftsfelder – die derzeit ja in aller Munde sind, zu erschliessen. Streng genommen handelt es sich bei der Asset Protection aber nicht um ein neues Geschäftsfeld. Vielmehr werden liechtensteinische Verbandspersonen seit Jahrzehnten für die Zwecke der Asset Protection erfolgreich verwendet. Ein wesentlicher Zweck der Asset Protection besteht darin, Vermö-

gen so zu strukturieren, dass es dem Zugriff unberechtigter Forderungen entzogen ist. Ein zentraler Erfolgsfaktor liegt darin, dass diese Massnahmen zu einem Zeitpunkt gesetzt werden, zu dem keinerlei Forderungen gegen den ursprünglichen Vermögensinhaber bestehen. Nun geht es also darum, diesen Bereich stärker zu forcieren, weshalb es notwendig ist, den rechtlichen Rahmen zu stärken und Liechtenstein im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen an vorderster Stelle zu positionieren.

Regelungsgefälle erhalten

Auch die liechtensteinische Regierung hat in der Agenda 2020 festgehalten, dass es im Interesse des Landes liege, die Vermögenssicherung im Finanzdienstleistungsbereich stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Es herrscht also vonseiten der Finanzdienstleister als auch vonseiten der Regierung Einigkeit, dass der Asset Protection eine eminente Bedeutung eingeräumt werden soll. Dabei kann das Land von seiner Kleinheit und der Flexibilität im Bereich der Rechtssetzung profitieren. Will man nämlich ein interessanter Standort für Asset Protection sein, ist man gut beraten, ein Regelungsgefälle zu anderen Staaten aufrechtzuerhalten.

Der Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, Gert Delle Karth, wurde in einem Interview im «Wirtschaft Regional» vom 2. April 2011 mit der Tatsache konfrontiert, dass die liechtensteinische Regierung den Beitritt zum Lugano-Übereinkommen überprüfe. Die Frage nach

den Auswirkungen auf den Vermögensschutz der ausländischen Anleger beantwortete Delle Karth damit, dass «ein solcher Beitritt die Konsequenz habe, dass Liechtenstein inlandsbezogen seine Entscheidungshoheit in Fragen des Gesellschafts- und Stiftungsrechtes verlieren würde.»

Andere Staaten machen es vor

Beim Lugano-Übereinkommen handelt es sich um ein multilaterales Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der wesentliche Zweck besteht darin, verschiedene Zuständigkeiten zu schaffen, die zum einen bewirken können, dass am Gerichtsstand des Klägers geklagt werden kann und zum anderen, dass gerichtliche Entscheidungen aus Mitgliedsstaaten des Lugano-Übereinkommens wesentlich leichter vollstreckt werden können. Für Liechtenstein würde das bedeuten, dass unter gewissen Umständen ausländische Gerichte über Klagen gegen liechtensteinische natürliche und juristische Personen entscheiden können und in der Folge solche Gerichtsentscheidungen ohne weitere Überprüfung in Liechtenstein vollstreckt werden müssten.

Die Standorte von Asset Protection zeigen sich in gewissen Bereichen der internationalen gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen eher zurückhaltend. So sind die englischen Kanalinseln vom Anwendungsbereich der spiegelbildlichen Vorschrift zum Lugano-Übereinkommen im Rahmen der EU ausgenom-

men. Auch Monaco und Andorra sind – trotz aussenpolitischer Anlehnung an Frankreich – nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Zivilprozessrechtes einbezogen. Diese Länder sind direkte Mitbewerber Liechtensteins im Wettbewerb um vermögende Privatkunden.

Keine Gegenleistung zu erwarten

Die Erleichterung des Gläubigerzugriffes durch die direkte und quasi voraussetzungslose Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Liechtenstein würde der Stärkung der Asset Protection diametral zuwiderlaufen. Bei der Wahl einer Jurisdiktion für Vermögenssicherung ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung. Ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen hätte auch nachteilige Folgen für die Selbstbestimmung des Landes, da ein Teil der staatlichen Souveränität im Bereich der Gerichtsbarkeit an das Ausland abgegeben würde. Fraglich ist zudem, welche Gegenleistungen vom Ausland zu erwarten wären, wenn Liechtenstein dem Übereinkommen beitreten würde. Aus derzeitiger Sicht ist so eine Gegenleistung nicht erkennbar, ausser dass dies wahrscheinlich in diplomatischen Kreisen wohlwollend zur Kenntnis genommen werden würde.

*Christoph Bruckschweiger ist Partner im Advokaturbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger in Vaduz.

In der Rubrik Tribüne äussern sich Persönlichkeiten, die nicht der Redaktion angehören, in lockerer Folge zu Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.